

19.04.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

Punkt 12 a) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Bundesrat hält den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ungeeignet. Ein wesentliches Element des Entwurfs der Bundesregierung ist die Verschärfung der Fusionskontrolle. Es ist davon auszugehen, daß in überschaubarer Zeit eine Fusionskontrollregelung auf europäischer Ebene eingeführt wird. Diese wird, soweit schon jetzt abzusehen ist, Fusionen von Großunternehmen mit Auswirkungen auf den europäischen Markt regeln und in diesem Anwendungsbereich Vorrang vor nationalen Normen haben. Die GWB-Novelle greift dieser Entwicklung vor. Die Folge wäre, daß alsbald eine neue Novellierung erfolgen müßte, um das GWB an die EG-Regelung anzupassen. Das gilt für Großunternehmen wie für mittelständische Unternehmen, die alle gleichem Recht unterworfen werden müssen.

Aufgabe des bundesdeutschen Gesetzgebers ist somit nicht eine Verschärfung der Regelungen des GWB zum jetzigen Zeitpunkt, sondern die Anpassung der deutschen Regelungen an das europäische Recht, nachdem dieses verabschiedet worden ist.

Eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist somit bis zum Vorliegen der europäischen Fusionskontrollregelung zurückzustellen.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989